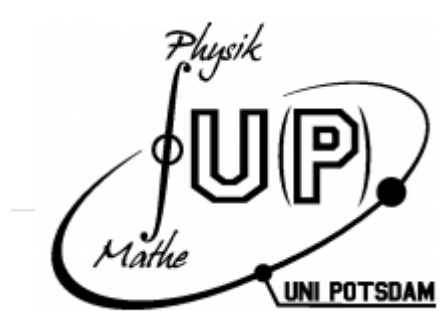


Vorschläge zur Hochschulgesetznovelle

Fachschaftsrat Mathe-Physik der Universität Potsdam

Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Fachschaftenräume	2
1.1	Unser Vorschlag	2
1.2	Begründung	2
2	Die Findungskommission zur Wahl der Hochschulpräsident*innen	2
2.1	Wie ist es bisher geregelt?	2
2.2	Wie soll es geändert werden?	4
2.3	Begründung	4
3	Zivilklausel	5
3.1	Wie ist es bisher geregelt?	5
3.2	Wie soll es geändert werden?	5
3.3	Begründung	6

1 Fachschaftenräume

1.1 Unser Vorschlag

Im Hochschulgesetz soll festgelegt werden, dass die Studierendenschaft ein Recht auf eigene Räume in Gebäuden der Universität haben soll. Auch bei Neubauten soll darauf geachtet werden, dass ausreichend Räume für die Studierendenschaft eingeplant werden.

Nach unserem Vorschlag sollte unter dem Paragraphen 16 „Studierendenschaft“ in einem neuen Absatz stehen:

„Für die Studierendenschaft sollen eigene Räumlichkeiten innerhalb der Universitätsgebäude bereitgestellt werden. Bei der Beziehung von neuen Universitätsgebäuden und bei der Planung von neuen Universitätsgebäuden sollen Räume für die Studierendenschaft eingeplant werden, wobei die Studierendenschaft ein Mitspracherecht erhalten sollen. Die Räume der Studierendenschaft sollen unter anderem zu folgenden Zwecken genutzt werden können:

- als Räume für die Versammlungen der Organe der Studierendenschaft
- als Gruppenarbeitsräume für die Studierenden
- als Aufenthalts-, Gesellschafts- und Kommunikationsräume
- als Arbeitsräume und Beratungsräume für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können.
- als Lagerräume für Eigentum der Studierendenschaft
- als Räume für Hochschulgruppen und Projekte

Für jeden Studiengang mit mindestens 40 Studierenden soll es mindestens einen Gesellschafts- oder Gruppenarbeitsraum geben. Je 300 weitere Studierende in einem Studiengang soll es einen weiteren Gesellschafts- oder Gruppenarbeitsraum geben.“

1.2 Begründung

Die Organe der Studierendenschaft benötigen Räume um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Hier ist es oft so, dass mehrere Organe (wie Fachschaftsräte) sich einen gemeinsamen Raum teilen, der oft auch zu klein für Versammlungen ist. Dieses Problem wollen wir mit dem oben beschriebenen neuen Abschnitt ändern.

Außerdem sind bei vielen Studiengängen zu wenig Gruppenräume zum Austausch der Studierenden vorhanden. Dies muss geändert werden, da der Ideenaustausch und das gemeinsame Lernen im Studium unabdingbar ist.

Wir unterstützen zudem die Resolution der Zusammenkunft aller deutschsprachigen Physikfachschaften zur Ausgestaltung von Lern- und Arbeitsräumen: Resolution zu Lern- und Arbeitsräumen

2 Die Findungskommission zur Wahl der Hochschulpräsident*innen

2.1 Wie ist es bisher geregelt?

Die Zusammensetzung der Findungskommission und deren Aufgabe ist bisher in Paragraph 65 Absatz 2 geregelt. Hier heißt es:

„Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund des Wahlvorschlages einer Findungskommission vom zuständigen Organ der Hochschule auf Zeit gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei vom Landeshochschulrat für die Dauer von drei Jahren sowie je eines von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und dem zuständigen Organ der betroffenen Hochschule bestellt werden; den Vorsitz in der Findungskommission hat eines der vom Landeshochschulrat bestellten Mitglieder. Sie erstellt einen Wahlvorschlag, der der Zustimmung aller Mitglieder bedarf und bis zu drei Personen umfassen kann. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Hochschule kann mit beratender Stimme am Auswahlverfahren zur Erstellung des Wahlvorschlages teilnehmen. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Grundordnung.“

Derzeitige Mitglieder des Landeshochschulrates, der die Landesregierung zur Hochschulplanung berät und zwischen Hochschulen und Landesregierung und Hochschulen vermitteln soll sind:

- **Prof. Rolf Emmermann** - ehem. Vorstandsvorsitzender Helmholtzzentrum Potsdam, Mitglied der Academia Europaea, Mitglied acatech-Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
- **Christian Amsinck** - Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg, Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Metall und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg, sowie drei weitere Mitgliedschaften in Räten
- **Dr. Michael von Bronk** - Mitglied des Vorstandes der Lausitz Energie Bergbau AG sowie der Lausitz Energie Kraftwerke AG, Vorstandsvorsitzender der Wirtschaftsinitiative Lausitz
- **Prof. Ulrich Buller** - Mitglied des Kuratoriums der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin, sowie des gemeinsamen Kuratoriums der Max-Planck-Institute für Kolloid- und Grenzflächenforschung und für Molekulare Pflanzenphysiologie, Potsdam-Golm
- **Prof. Harald Budelmann** - lehrt an der TU Braunschweig (Niedersachsen) am Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz, Vorstand der Materialprüfanstalt für das Bauwesen
- **Prof. Sabine Kunst** - Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin, ehem. Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Brandenburg, davor Präsidentin der Universität Potsdam
- **Prof. Anne Lequy** - Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal (Sachsen-Anhalt), Professorin für Fachkommunikation Französisch (Fachübersetzen) an der Hochschule Magdeburg-Stendal, sowie acht weitere Leitungs- bzw. Vorsitzendepositionen
- **Prof. Steffen Mau** - Professor für Makrosoziologie am Institut für Sozialwissenschaften an der HU Berlin, Zuvor Professur an der Universität Bremen, Gründungsdirektor der Bremen International Graduate School of Social Sciences
- **Prof. Birgit Müller** - Vizepräsidentin für Lehre an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin
- **Prof. Sandra Richter** - Leiterin der Abteilung Neuere Deutsche Literatur I. an der Universität Stuttgart (Baden Württemberg), Gründungsdirektorin des Stuttgart Research Centre for Text-Studies
- **Prof. Godehard Ruppert** - Präsident der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Bayern), Präsident Virtuellen Hochschule Bayern, Landesschulrat Bayern

Diese Mitglieder wurden auf Empfehlung der Ministerin für Forschung, Bildung und Kultur vom Ministerpräsidenten berufen.

2.2 Wie soll es geändert werden?

Der Absatz soll so geändert werden, dass

1. die Mitglieder Universität Potsdam bzw. die Selbstverwaltung der Universität mehr Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl der Kandidierenden haben.
2. Es soll im Absatz in Zukunft festgehalten werden, dass diese Auswahlkommission transparenter arbeiten muss. Am Schluss einer jeden Auswahl soll es einen öffentlichen Bericht geben, nach welchen Kriterien die Kandidierenden ausgewählt wurden.
3. Die Auswahl der Kandidierenden soll nicht mehr per Konsensprinzip, sondern mit einer 2/3 Mehrheit geschehen.

Ein Formulierungsvorschlag wäre:

„Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund des Wahlvorschlages einer Findungskommission vom zuständigen Organ der Hochschule auf Zeit gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. Die Findungskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Von diesen werden zwei vom Landeshochschulrat für die Dauer von drei Jahren, eines von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde, zwei von dem zuständigen Organ der betroffenen Hochschule, eines davon sollte den Mitarbeitenden der betroffenen Hochschule entstammen, und eines vom höchsten Organ der Studierendenschaft der betroffenen Hochschule bestellt werden. Den Vorsitz in der Findungskommission hat eines der vom Landeshochschulrat bestellten Mitglieder. Sie erstellt einen Wahlvorschlag, der der Zustimmung Zweidrittel der Mitglieder bedarf und bis zu drei Personen umfassen kann. Die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Hochschule kann mit beratender Stimme am Auswahlverfahren zur Erstellung des Wahlvorschlages teilnehmen. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens muss die Findungskommission einen Bericht veröffentlichen, in dem sie unter anderem darlegen muss nach welchen Kriterien die Kandidierenden ausgewählt wurden. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Grundordnung.“

2.3 Begründung

- zu 1.: Bisher war nur ein Mitglied der Hochschulen am Auswahlprozess beteiligt. Unser Meinung nach ist das zu wenig, da die Hochschulen auch nicht nur aus Professor*innen, sondern auch aus anderen Mitarbeiter*innen und der Studierendenschaft besteht. Da die Präsidentin oder der Präsident wichtige Entscheidung für alle Statusgruppen übernimmt, sollten auch alle Gruppen bei der Auswahl beteiligt sein.
- Außerdem kritisieren wir, dass bisher der Landeshochschulrat die meisten Mitglieder in der Auswahlkommission hatte. Personen, die zum Teil keinen oder nur wenig Bezug zu den brandenburgischen Hochschulen haben, hatten großen Einfluss auf die Auswahl der brandenburgischen Hochschulpräsident*innen.
- zu 2.: Bisher wurde von der Findungskommission kein Bericht veröffentlicht, was die Arbeit der Findungskommission intransparent macht. Es musste nicht begründet werden wieso Kandidierende zur Wahl zugelassen oder abgelehnt wurden. Dies gibt die Möglichkeit Kandidierende aus politischen Interessen abzulehnen ohne vor der Öffentlichkeit Rechenschaft ablegen zu müssen. Um das zu verhindern schlagen wir vor, dass ein öffentlicher Bericht erstellt werden muss in dem unter anderem die Auswahlkriterien aufgelistet werden müssen.
- zu 3.: Um zu verhindern, dass eine Statusgruppe alleine die Auswahl eines/einer Kandidierenden blockieren kann, schlagen wir vor, dass die Findungskommission die Kandidierenden mit einer Zweidrittel Mehrheit auswählt.

Siehe auch: Stellungnahme des AStA der Uni Potsdam 2017

3 Zivilklausel

3.1 Wie ist es bisher geregelt?

Bisher gibt es im Landeshochschulgesetz keine exakte Regelung in Form einer Zivilklausel. Es heißt in Paragraph 64 Absatz 3:

„Das nach Absatz 1 durch die Grundordnung bestimmte weitere zentrale Hochschulorgan richtet eine Ethikkommission ein. Die Ethikkommission befasst sich insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe sachverständige Personen vertreten.“

3.2 Wie soll es geändert werden?

Es sollte eine Zivilklausel in das Landeshochschulgesetz aufgenommen werden um die friedliche Forschung an Universitäten zu gewährleisten. Die schon bestehenden Ethikkommissionen sollen als überwachendes Organ an den Hochschulen bestehen bleiben.

Dafür soll im Paragraph 3 ein neuer Absatz 6 geschaffen werden, die jetzigen Absätze 6, 7 und 8 werden zu den Absätzen 7, 8 und 9.

Der Formulierungsvorschlag für den neuen Absatz 6 nach Bremer Vorbild lautet:

„Die Hochschulen verfolgen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche, demokratische und nachhaltige Zwecke. Die den Hochschulen vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die diesen Zwecken dienen. Kriegerische Forschung ist kategorisch ausgeschlossen.“

Außerdem soll ein neuer Paragraph 4 Absatz 1 nach Bremer Vorbild geschaffen, alle weiteren Absätze werden entsprechend mit einer um Eins höheren Nummer nummeriert:

„Das Land und die Hochschulen haben im Rahmen ihres Haushalts sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 11 der Landesverfassung verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Die Inanspruchnahme der Freiheit der Forschung, der Kunst, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen. Zu beachten sind der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 11a und b der Landesverfassung. Alle an Forschung und Lehre Beteiligten haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzubedenken. Werden ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Hochschule Forschungsmethoden oder -ergebnisse bekannt, die die Menschenwürde, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das friedliche Zusammenleben der Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen bedrohen können, soll dies öffentlich gemacht und in der Hochschule erörtert werden.“

Außerdem soll ein neuer Paragraph 4 Absatz 7 nach Bremer Vorbild geschaffen:

„Die Hochschulen geben sich in Umsetzung von Paragraph 3 Absatz 6 eine Zivilklausel. Die Einhaltung wird durch die in Paragraph 64 Absatz 3 erwähnte Ethikkommission überwacht.“

Außerdem soll Paragraph 64 Absatz 3 geändert zu:

„Das nach Absatz 1 durch die Grundordnung bestimmte weitere zentrale Hochschulorgan richtet eine Ethikkommission ein. Die Ethikkommission überwacht die Einhaltung der unter Paragraph 3 Absatz 6 formulierten Zivilklausel. In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe sachverständige Personen vertreten. “

3.3 Begründung

- zu §3(6): Hochschulen sind öffentliche und zivile Forschungseinrichtungen, deshalb sollten sie auch nur friedliche Zwecke verfolgen. Das Wort zivil zeigt schon, dass es keine Verbindung zu militärischen Zwecken geben kann, da zivil gleichbedeutend mit unmilitärisch ist.
- Außerdem sollten Universitäten in einer Welt in der es immer mehr Konflikte gibt zu einer friedlichen Konfliktlösung beitragen. Des Weiteren sind Frieden und eine zivile Orientierung der Forschung ein Menschheitsinteresse.
- zu §4(1): Dieser Absatz entstammt dem Bremer Landeshochschulgesetz und untermauert die Zivilklausel. Dieser Absatz schränkt die Freiheit der Forschung nicht ein, da sich die Forschung an die im Grundgesetz festgeschriebene Würde des Menschen, die Friedensfinalität und das Sozialstaatsgebot halten muss.
- Siehe auch: Fragen und Antworten zur Zivilklausel der Initiative Hochschulen für den Frieden
- zu §4(7): Dieser Absatz soll den Universitäten vorschreiben, sich eine Zivilklausel zu geben.
- zu §64(3): Die schon bestehenden Ethikkommissionen sollen von einer empfehlenden Kommission zu einer überwachenden Kommission werden. Dadurch ist gegeben, dass sich die Forschung innerhalb der Zivilklausel bewegt.